



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT VOM 07. SEPTEMBER 2022 NR. 257

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

**ANKAUF EINER LIEFERUNG
VON HYGIENEMATERIAL**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist, in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht,

dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,



in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung von Hygienematerial angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Ankauf von Hygienematerial,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Cartemani Hagleitner Group GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird, hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 7.419,47 Euro (Mwst. inbegriffen) beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer einen öffentlichen Auftrag zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 7.419,47 Euro (Mwst. inbegriffen) abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Anlage 1**

Wesentlicher Bestandteil

BEGRÜNDUNG AUSWAHL DES VERTRAGSPARTNERS:

Ankäufe von Waren (Lieferungen) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

☐	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
☒	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☐	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
☒	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☐	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
☐	Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt, da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht (in diesen Fällen muss die Preisangemessenheit der Ware oder Dienstleistung bestätigt werden):
☒	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, beim ausgewählten Vertragspartner die Spender angekauft wurden und für diese Spender nur diese Nachfüllpackungen die nötige Passform haben und andere Nachfüllpackungen für diese Spender somit nicht geeignet sind.
☐	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7): Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☒	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



Anlage 2 Wesentlicher Bestandteil KOSTENVORANSCHLAG

Innovative Hygiene.



Haglaitner Service Center Neumarkt

SC Neumarkt
Josef Maria Pernterstr. 9/a
39044 Neumarkt (BZ)
Italia

Sigrid Parteli
Landesberufsschule Gutenberg
Handel & Grafik
Siemensstr. 6-8
39100 Bozen
Italia

Verkäufer Rainer Alexander
Sachbearbeiter Villa Beatrice
Belegdatum 31.08.22
Angebot gültig bis 30.09.22
Versandart 1

Seite 1
Kundennr. 701982
E-Mail Sigrid.Parteli@schule.suedtirol.it

Sehr geehrte Frau Parteli,

Ihr zuständiger Betreuer, Herr Rainer Alexander, hat uns Ihr Interesse an weiteren Produkten mitgeteilt.

Wir freuen uns, dass wir Ihnen nun die folgenden Produkte anbieten können:

Artikelnr.	Beschreibung	Menge	Einheit	VK-Preis	Betrag	MwSt.
411070150300	foamSOAP 6x600 ml  Aufgeschäumte, hochwertige Handseife. Ergibt einen cremigen Schaum. Auch für empfindliche und trockene Haut geeignet. Hinterlässt saubere, gepflegte Hände und einen trendigen Duft nach exotischen Früchten. Frei von Parabenen und Silikonen. Dermatologisch getestet. Hautverträglich und allergikerfreundlich. IFRA konform. Ausgezeichnet mit dem Österreichischen Umweltzeichen und dem EU-Ecolabel.	12	Karton	57,80 15 %	589,56	22SP
411110010000	damenhygieneBEUTEL 60 St.  Hygienebeutel in einem einzigartigen Rollsystem gewickelt, für wirtschaftliche und hygienische Einzelentnahme für die Entsorgung von Damenhygieneartikeln.	40	Packung	6,90 15 %	234,60	22SP
411070070600	airFRESH fourSEASONS 8x290 ml  Ein Potpourri von hochwertigen Raumparfums mit den Düften der Jahreszeiten Frühling, Sommer, Herbst und Winter. Die Nachfüllflasche für den XIBU AIRFRESH hybrid, XIBU senseFRESH AIR und LUNA airFRESH Spender mit 290 ml Raumparfum ermöglicht 2.750 Raumparfumierungen und funktioniert ohne Treibgas. 1 Karton enthält 4 x 2 Raumparfums.	25	Karton	110,70 15 %	2.352,37	22SP

CARTEMANI HAGLEITNER GROUP S.r.l.

Via Ugo Foscolo, 12
20060 Basiglio (MI) - IT
SEDE OPERATIVA CENTRALE

Via Josef Maria Pernter 8/A
39044 Egna (BZ) - IT
SEDE LEGALE

Tel + 39 02 9600431 - Fax + 39 02 95760507
info@cartemani.it / info@haglaitner.it
www.haglaitner.it

Codice Fiscale / Partita IVA 01785380161
Capitale Sociale € 300.000,00 int. vers.
Iscr. Trib. Bg 31811 - C.C.I.A.A. 238533

INTESA SANPAOLO
Via G. Camozzi, 27 - 24121 Bergamo
IBAN: IT1670306911100100000005255

Società soggette a direzione da parte di HAGLEITNER HYGIENE INTERNATIONAL GMBH Codice Fiscale 94084450215

Innovative Hygiene.

Artikelnr.	Beschreibung	Menge	Einheit	VK-Preis	Betrag	MwSt.G
------------	--------------	-------	---------	----------	--------	--------

411090110000	multiROLL handTUCH X1 5R 1-lagiges Handtuchpapier für XIBU TOWEL hybrid/analog, XIBU sense/touchTOWEL und XIBU inoxTOWEL Spender. 5 Rollen/Karton. Mikroprägung mit Papierqualitätssiegel. Ideal für alle Anwendungen. Ausgezeichnet mit dem EU Ecolabel.	30	Karton	78,20 30 %	1.642,20	22SP
--------------	---	----	--------	------------	----------	------



411080150000	multiROLL toilettPAPIER B2 32R 2-lagiges Toilettenpapier aus 100 % Recyclingpapier. Reinweiß, färbig (blau) verleimt, 850 Blatt per Rolle, 32 Rollen im Karton. Mikroprägung mit Qualitätssiegel. Ausgezeichnet mit dem EU Ecolabel.	20	Karton	90,20 30 %	1.262,80	22SP
--------------	--	----	--------	------------	----------	------



Total EUR ohne MwSt. 6.081,53
22% MwSt. 1.337,94
Total EUR inkl. MwSt. 7.419,47

Zahlungsbedingungen 90 Tage netto

Lieferbedingung Frei Haus

Die Lieferung erfolgt an folgende Adresse:

Frau Direktorin Huez,
 Landesberufsschule Gutenberg
 Handel & Grafik
 Siemensstr. 6-8
 39100 Bozen
 Italia

Wir wollen auch in den angebotenen Bereichen Ihr Partner für Hygiene werden und freuen uns auf die weitere und langjährige gute Geschäftsbeziehung mit Ihnen.

Wenn Sie Fragen zum Angebot haben, erreichen Sie Herrn Rainer Alexander mobil unter +39 348 0254332.

Wir freuen uns auf Ihren Auftrag!

Mit freundlichen Grüßen,
 Cartemani HagLeitner Group S.r.l.

CARTEMANI HAGLEITNER GROUP S.r.l.

Via Ugo Foscolo, 12
 20060 Basiglio (MI) - IT
 SEDE OPERATIVA CENTRALE

Via Josef Maria Pernter 9/A
 39044 Egna (BZ) - IT
 SEDE LEGALE

Tel + 39 02 9500431 - Fax + 39 02 95760507
 info@cartemani.it / info@hagleitner.it
 www.hagleitner.it

Codice Fiscale / Partita IVA 01785380161
 Capitale Sociale € 300.000,00 int. vers.
 Iscr. Trib. Bg 31811 - C.C.I.A.A. 236533

INTESA SANPAOLO
 Via G. Camozzi, 27 - 24121 Bergamo
 IBAN: IT180308911100100000005255